



Richtlinien für die Erstellung von Generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP). Ausgabe 2010.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991, (Ausgabe November 1992), § 27, Abs. 2 und § 30, lit. e.
- Verordnung über die Wasserversorgung vom 14. Oktober 1992, § 3 und § 11, Abs. 2.
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991.

2. ZWECK

Das GWP legt die notwendigen Anlagen fest für die ordnungsgemässe Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Insbesondere sind nachfolgende Planungsarbeiten durchzuführen:

- Umfassende Überprüfung der bestehenden Verhältnisse des Wasserversorgungssystems.
- Festlegung eines möglichst einfachen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Gesamtkonzeptes für die Beschaffung, Speicherung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in genügender Menge, ausreichendem Druck und einwandfreier Qualität im ganzen Gemeindegebiet für einen festgelegten Zeitraum.
- Sicherstellung der Wasserbeschaffung durch mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen, wobei jede kurzfristig einen mittleren Wasserbedarf abdecken kann.
- Schaffung eines verbindlichen Sanierungsplanes für die Behebung von bestehenden Schwachstellen sowie für den Ersatz von alten und reparaturanfälligen Anlagen.

3. PLANERISCHE GRUNDLAGEN

- Vorhandene Anlagen und heutige Betriebsweise.
- Bau- und Zonenplan der Gemeinde.
- Richtplanung der Gemeinde (Bevölkerungsentwicklung).
- Aktuelle Verbrauchszahlen und Wasserbilanzen.
- Für den langfristigen Wasserbedarf rechnet die zürcherische Gesamtplanung mit einem mittleren täglichen Wasserbedarf von 350 Liter und einem Maximum von 600 Liter pro Einwohner. Örtliche Abweichungen sind möglich.
- Richtlinien für die Ausführung der Löschwasserversorgung; gültig ab 1. März 2010 (Gebäudeversicherung Kanton Zürich).

4. BESTANDTEILE DES GWP

4.1 Übersichtsplan

- Massstab vorzugsweise 1 : 5'000.
- Bestehende Anlagen in verschiedenen Farben für die einzelnen Druckzonen.
- Geplante Anlagen in roter Farbe mit den vorgesehenen Dimensionen.
- Bezeichnung des Baugebietes; Gebiete mit hoher Brandbelastung (Industrie- und Gewerbezo-
nen) sind speziell hervorzuheben.
- Angabe der Grundwasserschutzzonen der Fassungsanlagen.
- Kennzeichnung von Gebäuden mit Sprinkleranlagen.

4.2 Hydraulisches Funktionsschema

- Höhenmässige Darstellung des Gesamtsystems mit den geplanten Ausbauten in roter Farbe.
- Bezeichnung der Druckzonen.
- Angabe der Hauptarmaturen (Mess-, Regel- und Steuerorgane).
- Hauptverbindungen durch Signalkabel.

4.3 Technischer Bericht

- Angaben über die vorhandenen Unterlagen.
- Beschrieb über den Zustand der bestehenden Anlagen, die Zoneneinteilung, die Verbindungen
mit Nachbarversorgungen und regionalen Gruppen sowie über die heutige Betriebsweise.
- Hinweise auf Schwachstellen und Mängel im heutigen System.
- Angabe der Planungsziele und -grundlagen.
- Erläuterung des vorgesehenen Gesamtkonzeptes mit etappenweisem Ausbau.
- Hydraulische Berechnungen zur Dimensionierung der notwendigen Werkanlagen inkl. Rohrnetz-
berechnungen für Extremfälle (Spitzenbedarf in Normal- und/oder Brandfällen).
- Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

4.4 Kostenschätzung

- Mittelfristige Kostenschätzung mit entsprechendem Finanzplan unter Berücksichtigung der Wert-
erhaltung.
- Abschätzung der Auswirkungen auf den Wasserpreis.

5. HINWEISE

- Das GWP muss von der Baudirektion genehmigt werden. Es ist deshalb zweckmässig, den Ent-
wurf vor der Genehmigung durch die Gemeindebehörde dem AWEL/Abt. Gewässerschutz zur
Vorprüfung zu unterbreiten.
- Es ist oft sinnvoll, vor Beginn der Planung das Versorgungsnetz durch eine Leckuntersuchung
überprüfen zu lassen, damit nicht von falschen Grundlagen ausgegangen wird.
- Das GWP ist im Zusammenhang mit der Orts- und Nutzungsplanung periodisch zu Überprüfen
(in der Regel alle 10 Jahre).